Es ist sehr zweifelhaft, ob sich diese Einträge auf die Urteilskosten und nicht vielmehr auf das Botenlohn beziehen, das zwar mit 26 gr. den gewöhnlichen Betrag übersteigen würde, sonst aber den gleichzeitigen Sätzen in den Ratsrechnungen entspricht (Jecht). Vielleicht trug man die Urteilskosten gar nicht in die Rechnung ein, weil die klagenden Parteien sie wie in Pirna (s. o.) vorher deponieren mufsten, und eigene Unkosten nicht erwuchsen: das Geld des Verurteilten sandte man nach Dohna, der Gewinner erhielt das seinige zurück. Die Rückgabe geschah übrigens auch, wenn der Gerichtshof kein Urteil wufste: „zo sende wir euch ewir geld wedir“[1]. Verbürgte Urteilspreise nennt uns also nur die Kanzleiordnung von 1547: „von idem donischen urteill zehen groschenn“. Die gezahlten Urteilspfennige hatten den Charakter einer Privatentschädigung der Schöppen für Arbeit und Zeitverlust[2], denn dem Grundsatze nach war die Rechtspflege unentgeltlich. Dafs nicht in allen Fällen eine Bezahlung gebräuchlich gewesen sei, könnte man aus der Zuschrift eines Schöppenstuhls herauslesen (Nr. 35), die mit den Worten schliefst: „daz wolle wir gerne vmme euch vordynen“.

Eine echte Dingstatt gab es im Lehnrecht so wenig wie bestimmte Dingtage, der Herr setzte bei eintretendem Bedürfnis Gericht an an einem beliebigen, doch auf lehnrechtlichem Boden liegenden Orte. Nur sollten Lehngerichte nicht gehalten werden: in Kirchen, auf Kirchhöfen, an übel berüchtigten Stätten, in beschlossenem Hofe noch unter Dache noch in Burgen. Burglehngerichte wurden allerdings auf der betreffenden Burg gehalten, doch mufsten die Tore offenstehen[3]. Für das Dohnasche Gericht ist uns kein Ort für die Dingstatt überliefert, die allgemeine Annahme nur verlegt sie in die Burg. Wenn Süfsmilch-Hörnig[4] sagt, der Schöppenstuhl sei nach Zerstörung der Burg in die Stadt verlegt worden, so ist das eine unbewiesene Annahme. Die Volksmeinung allerdings hat sich ihr angeschlossen und bezeichnet noch heute den Dohnaer Ratskeller als Schöppenstuhl, obgleich vom ursprünglichen Gebäude nach dem grofsen Stadtbrande von 1609 wohl nur die Grundmauern erhalten blieben,

---

[1]) Wasserschleben IV, 24.
[2]) Planck I, 138
[3]) Ebenda I, 123 f.
[4]) Das Erzgebirge in Vorzeit, Vergangenheit und Gegenwart (Annaberg 1889) S. 180.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden